



PASSAU

Leben an drei Flüssen

Piraten Partei Passau
Seifert Max
Vogelweider Str. 40 A
94036 Passau

Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Informationsständen

Anlage: Kostenrechnung

14.05.2013

Aufgrund Ihres Antrags erlässt die Stadt Passau folgende Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz:

1. Ihnen wird die Erlaubnis erteilt,

am 25.05.2013 in der Fußgängerzone - Ludwigstraße in Höhe Sparkasse

am 01.06.2013 am Ludwigsplatz - Höhe Volksbank

am 15.06.2013 in der Fußgängerzone - Ludwigstraße in Höhe Sparkasse

einen Informationsstand zum Thema "Land- und Bundestagswahlen" aufzustellen.

2. Die Genehmigung gilt für die Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr und für eine Fläche von 3 x 1 m.
Die Beratung darf nur am Infotisch durchgeführt werden. Das Ansprechen von Passanten ausserhalb des Infostandes ist nicht gestattet.
3. Der Stand ist so aufzustellen, dass der Fußgängerverkehr, insbesondere der Zugang zu den Geschäften nicht behindert wird und eine Durchfahrtsbreite von 3,00 m freibleibt. Zudem darf der Stand nicht direkt angrenzend an Gebäude oder an Schaufensterfronten abgestellt werden.
4. Wird Informationsmaterial verteilt, dürfen die Aufschriften nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstößen. Auf Flugblättern, Zeitschriften und sonstigen Material muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverleger der Verfasser oder Herausgeber mit vollem Namen bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift genannt sein.
5. Die Verwendung von Lautsprechern oder ähnlichen Verstärkeranlagen sowie das Abspielen von Musik ist nicht gestattet. Werbe- und Verkaufsaktionen dürfen nicht durchgeführt werden.
6. Dieser Genehmigungsbescheid ist am Informationsstand bereitzuhalten und Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

bitte Rückseite beachten

7. Als Antragsteller tragen Sie die Kosten des Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr beträgt 10,00 Euro.
Die Sondernutzungsgebühr für die in Anspruch genommene Fläche beträgt 15,00 Euro.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift entweder Widerspruch bei der Stadt Passau eingelegt werden oder Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, eingereicht werden.

Begründung zu Punkt 7:

Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr (Bescheidgebühr) stützt sich auf §§ 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Passau (Kostensatzung) vom 20.12.2001 i.V.m. Tarif-Nr. 630 des Kommunalen Kostenverzeichnisses. Bei einem Gebührenrahmen von 10,00 € bis 150,00 € wurde die Mindestgebühr festgesetzt.

Die Höhe der Sondernutzungsgebühr (Gebühr für die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes) ergibt sich aus § 5 der Satzung der Stadt Passau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen vom 20.12.1977 i.V.m. § 1 Tarifstelle 7 des dazugehörigen Gebührenverzeichnisses.



I.A.
Zajic